

Homburg hat Heinrich Martin sein Leben lang die wärmste Anhänglichkeit bewiesen.

Mit seinem Bruder Julius, dem am 25. Juli v. J. verstorbenen Generalsuperintendenten besuchte er das Gymnasium in Erfurt und bezog dann, 17 Jahre alt, mit ihm 1832 die Universität. Seine juristischen Studien erledigte Martin in Marburg und Jena, wo er der deutschen Burschenschaft angehörte. Nach wohlbestandener juristischer Prüfung wurde er 1835 unter dem Justizamtmanne Pfeiffer, dem Pflegevater seiner späteren Gattin Auguste, geborenen Graf, Praktikant am Justizamt seiner Vaterstadt Homburg. Im Jahre 1838 ließ er sich als Obergerichtsanwalt in Marburg nieder, wo er sich nicht nur alsbald eine blühende Praxis gründete, sondern auch bei der Bürgerschaft großes Vertrauen gewann und in Folge dessen in den Stadtrath gewählt wurde. In Marburg schloß Martin enge Freundschaft mit dem nur wenige Jahre älteren Homburger Bürgermeistersohn, dem damaligen Obergerichtsassessor Karl Rohde, dem nachherigen hessischen Finanzminister († 1888). Im Jahre 1845 oder 1846 trat Martin wieder in den Justizdienst zurück und wurde Justizbeamter in Grebenstein. Von dort wurde er 1850 unter Hassenpflug als Obergerichtsassessor nach Kassel berufen und noch in demselben Jahre Obergerichtsrath und Mitglied des Generalauditorates. Man hatte bereits richtig erkannt, daß Martin ein scharfdenkender Jurist, ein Meister in Sprache und Stil war.

Diese seine Gaben auch der Oeffentlichkeit zu zeigen, bot sich ihm jetzt in den Wirren des ersten Verfassungskampfes Gelegenheit. Im Jahre 1851 erschien von ihm in der Akademischen Buchhandlung zu Marburg unter dem Titel: „Die Kurhessischen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September 1850. Ein Beitrag zur rechtlichen Beurtheilung der Zeitfragen“ (80 S.) eine Schrift, in welcher er den Beweis der Rechtsgültigkeit der sogenannten Septemberverordnungen zu erbringen suchte. Mag man nun über die Zeit des Verfassungskampfes denken, wie man will, das Zeugniß wird Martin unbedingt zu geben sein, daß er mit Geistesstärke und Klarheit seinen Standpunkt verfochten hat, und daß jeder, der sich über jene uns heute ferner liegenden Dinge ein selbständiges Urtheil bilden will, nicht umhin können wird, Martin's Broschüre mit Aufmerksamkeit zu lesen. Gleich wichtig für die Erkenntniß der politischen Verhältnisse in Hessen zur Zeit des Verfassungskampfes ist die Schrift: „Urtheil des Kurf. General-Auditorats vom 25. Juni 1852 gegen Schwarzenberg, Hentel und Gräfe, Mitglieder des bleibenden landständischen

Ausschusses. (Mit Anlagen.) Authentische Redaction, Kassel (Verlag und Druck von Heinrich Hotop) 1852“ (132 S.), die ebenfalls aus Martin's Feder stammt. Sicherlich gehörte kein geringer moralischer Muth dazu, der erregten öffentlichen Meinung, die durch die liberale Presse erfolgreich bearbeitet war, in der Vereinzelnung die Stirn zu bieten. Martin war aber ein Mann, der unbekümmert um das, was man öffentliche Meinung nennt, stets für das eintrat, was er für recht erkannt hatte, selbst auf die Gefahr hin, der Schroffheit und Einseitigkeit geziehen zu werden. Und dabei leuchtete doch persönliche Güte, Liebenswürdigkeit und Milde aus seinem ganzen Wesen, wie jeder, der nur irgendwie mit ihm in Berührung gekommen ist, gern bezeugen wird.

Sein Eingreifen in dem Verfassungskampfe hatte Martin weit über Hessen hinaus den Ruf eines besonders tüchtigen Juristen verschafft und hatte zur Folge, daß er im Jahre 1854 für eine Rathsstelle am Oberappellationsgericht zu Rostock in Vorschlag gebracht wurde. Um den Verlust einer Kraft von Martin's Bedeutung für sein engeres Vaterland zu verhindern, bewirkte Hassenpflug seine Ernennung zum Oberappellationsrath in Kassel, obwohl Martin erst 39 Jahre alt war. Dem höchsten Gerichtshofe des Kurfürstenthums hat er dann bis zu dessen Auflösung angehört. Von 1859 an war Martin Mitherausgeber des „Archivs für praktische Rechtswissenschaft“, wie denn der Schwerpunkt seiner Thätigkeit doch wohl auf dem Gebiete der Praxis zu suchen ist, nicht auf dem der Theorie, so sehr er auch auf dem letzteren mit Erfolg in die Oeffentlichkeit trat. Jedes der zahlreichen von ihm entworfenen Urtheile war nach Inhalt und Form eine in ihrer Art vorzügliche Leistung, wie sie nur von Juristen ersten Ranges aufzuweisen ist.

An dem im Jahre 1859 wieder ausgebrochenen Verfassungskampfe betheiligte sich Martin im Einklang mit seiner früheren Stellungnahme wieder durch staatsrechtliche Schriften, von denen hier folgende genannt seien: „Die kurhessische Ständeversammlung und die Selbständigkeit des Richteramtes. Frikzar (Druck und Verlag von Friedrich Hoppe) 1863“ (24 S.) (anonym) und „Die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen gegenüber dem Erfordernisse landständischer Zustimmung zum Erlasse von Gesetzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kurfürstlich-Hessischen Verordnung vom 26. Januar 1854, die Aufhebung der Jagdgerechtfame betreffend. Cassel (Theodor Kay) 1866“ (152 S.).

Ogleich die Urtheile der Zeitgenossen über Hassenpflug jetzt noch immer nicht völlig geklärt